



Urteil des Gerichtshofs

in den verbundenen Rechtssachen C-503/25 | Acciaierie d'Italia und C-504/25 | Acciaierie d'Italia – II

Pressemitteilung Nr. 133/26

Luxemburg, den 24. September 2026

Staatliche Beihilfen: Einem „Unternehmen in Schwierigkeiten“ bleiben die für Unternehmen mit hohem Strom- oder Erdgasverbrauch vorgesehenen Vergünstigungen verwehrt

Im Jahr 2024 lehnten die italienischen Behörden die Anträge von Acciaierie d'Italia (im Folgenden „ADI“), dem größten italienischen Stahlkonzern, auf Aufnahme in die Listen der Unternehmen mit hohem Strom- oder Erdgasverbrauch für das Jahr 2025 ab. Infolgedessen blieben ADI die für solche Unternehmen vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen verwehrt.

Die Ablehnungen wurden damit begründet, dass ADI, da dieses Unternehmen dem italienischen Verfahren der Sonderverwaltung unterstellt und insolvent sei, im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹ als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingestuft worden sei.

Das mit Klagen gegen diese Ablehnungen befasste italienische Verwaltungsgericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht² vereinbar sei, dass dem Verfahren der Sonderverwaltung unterstellten Unternehmen der Zugang zu den für Unternehmen mit hohem Strom- oder Erdgasverbrauch vorgesehenen Vergünstigungen versagt werde.

Der Gerichtshof stellt fest, **dass die Kommission mit dem Erlass der Leitlinien für Rettungsbeihilfen ihr Ermessen bei der Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen bewusst beschränkt hat**. Folglich würde jede Abweichung von diesen Regeln einen Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze darstellen, insbesondere die der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes.

Der Gerichtshof führt aus, dass **Italien sich darauf beschränkt hat, seine Rechtsvorschriften im Bereich der staatlichen Energiebeihilfen an die Vorgaben der Leitlinien der Kommission für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen³ anzupassen**, nach denen **Energiebeihilfen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Rettungsbeihilfen nicht gewährt werden dürfen**.

Ein **Unternehmen, dass dem Verfahren der Sonderverwaltung unterstellt ist, ist indessen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des Unionsrechts, da es sich bei diesem Verfahren um ein Gesamtverfahren handelt, das – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – von der vorherigen Feststellung der Insolvenz des betreffenden Unternehmens abhängt**.

Dass mit den in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorgesehenen Insolvenzverfahren das Ziel verfolgt wird, die Wiedererlangung der Rentabilität des betreffenden Unternehmens zu gewährleisten, stellt nicht in Frage, dass diese Unternehmen im Sinne der Leitlinien für Rettungsbeihilfen Unternehmen in Schwierigkeiten sind.

Im Übrigen sind Energiebeihilfen nicht mit Rettungsbeihilfen zu verwechseln, mit denen andere Ziele verfolgt werden.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden über den innerstaatlichen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitpunkt und stützt sich auf die Akten der Rechtssachen.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Curia Web TV](#)“ sowie über „[European Broadcasting Service](#)“ ☎ (+ 32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 2014, C 249, S. 1).

² Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV in Verbindung mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung.

³ Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie für den Zeitraum 2014–2020 bzw. für das Jahr 2022.